

## Vorblatt

### Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

#### A. Problem

Durch den Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung der Landesverfassung (LT-Drucksache 7/2967) soll Artikel 80 Abs. 2 dahingehend geändert werden, daß für die Wählbarkeit zum Landtag Rheinland-Pfalz nicht mehr auf das 21. Lebensjahr, sondern auf das Alter abgestellt wird, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Da § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1959 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. Februar 1974 (GVBl. S. 42), BS 1110-1, für die Wählbarkeit zum Landtag Rheinland-Pfalz ebenfalls die Vollendung des 21. Lebensjahres verlangt, muß auch diese Bestimmung entsprechend geändert werden.

Entsprechendes gilt für § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GVBl. S. 469, BS 2021-1), damit für die Wählbarkeit zu den kommunalen Vertretungsorganen auch die Erreichung des Alters maßgebend ist, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, für die Wählbarkeit zum Landtag Rheinland-Pfalz im Landeswahlgesetz und für die Wählbarkeit zu den kommunalen Vertretungsorganen im Kommunalwahlgesetz auf die Erreichung des Alters abzustellen, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

#### C. Alternative

Keine.

#### D. Kosten

Keine..

#### E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister des Innern.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**  
– E – 51/74 – Mainz, den 18. Juni 1974

An den  
Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Albrecht Martin

6500 Mainz  
Deutschhausplatz 12

Betr.: Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur  
Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Anliegend übersende ich Ihnen den von der Landes-  
regierung beschlossenen Gesetzentwurf. Ich bitte Sie, die  
Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Be-  
schlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern.

Dr. Helmut Kohl

## Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 12. Januar 1959 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. Februar 1974 (GVBl. S. 42), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt (Artikel 80 Abs. 2 der Verfassung).“

### Artikel 2 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz – KWG –) in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GVBl. S. 469, BS 2021-1) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „das 21. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

Artikel 1 des Entwurfes eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung der Landesverfassung (Änderung des Artikels 80 Abs. 2) sieht vor, daß für die Wählbarkeit zum Landtag Rheinland-Pfalz nicht mehr wie bisher auf das 21. Lebensjahr, sondern auf das Alter abgestellt wird, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun den § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes dem Wortlaut des Artikels 80 Abs. 2 der Landesverfassung anpassen.

Zugleich soll auch in § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für die Wählbarkeit zu den kommunalen Vertretungsorganen die Erreichung des Volljährigkeitsalters und nicht mehr das 21. Lebensjahr maßgebend sein.

Damit ist für die Wählbarkeit zum Landtag Rheinland-Pfalz und zu den kommunalen Vertretungsorganen gleichermaßen das Alter entscheidend, mit dem die Volljährigkeit eintritt.